Vorname Name

Anschrift

PLZ Ort

Ort, 30.04.2020

An das

Verwaltungsgericht XY

Anschrift

PLZ Ort

 – **vorab** per Telefax an Telefaxnummer –

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO**

In der Sache

der/des

**Vorname Name, geb. am tt.mm.jjjj**

Anschrift,

PLZ Ort

**– Antragsteller/in –**

gegen

**den Freistaat Sachsen**

vertreten durch die Landesdirektion Sachsen,

Zentrale Ausländerbehörde, vertreten durch die Präsidentin

Adelbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

**– Antragsgegner –**

wegen **Asylgesetz, hier: Unterbringung**

wird beantragt,

1. **Den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, die Antragstellerin/den Antragsteller vorläufig und jedenfalls vorübergehend dezentral außerhalb der Aufnahmeeinrichtung in der [Anschrift] unterzubringen.**

Hilfsweise, für den Fall, dass der Antrag zu 1. abgelehnt wird, wird beantragt,

**Den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, die Antragstellerin/den Antragsteller vorläufig und jedenfalls vorübergehend innerhalb der Aufnahmeeinrichtung in der [Anschrift] Dresden so unterzubringen, dass die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 bestmöglich eingedämmt wird.**

1. **Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.**

**Begründung:**

[Sachverhalt zur Antragstellerin/Zum Antragsteller – Einreise, Asylantragsstellung, besondere Schutzbedürftigkeiten, etc. + Glaubhaftmachung]

Sie/Er ist verpflichtet in der Erstaufnahmeeinrichtung in 01067 Dresden, Hamburger Str. 19, zu wohnen.

**Glaubhaftmachung**: Zuweisungsentscheidung oder ZAB Unterkunftsbogen oder eidesstattliche Versicherung oder Aufenthaltsgestattung, hier beigefügt als

**Anlage 1**

Hierbei handelt es sich um eine zentrale Unterbringungseinrichtung des Antraggegners mit einer Kapazität von circa [X] Plätzen, wovon derzeit nach Kenntnis der Antragstellern/des Antragstellers circa [X] Plätze belegt sind.

Die persönliche Unterbringungssituation der Antragstellerin/des Antragstellers stellt sich derzeit wie folgt dar: [Widergabe eidesstattliche Versicherung]

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung vom dd.mm.yyyy, hier beigefügt als

Anlage 2

Am dd.mm.YYYY beantragte die Antragstellerin die Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung.

Glaubhaftmachung: Antrag vom dd.mm.yyyy, hier beigefügt als

Anlage 3

Mit E-Mail vom dd.mm.yyyy lehnte der Antragsgegner den Antrag der Antragstellerin unter Hinweis auf die Corona-Krise ab. Die Antragstellerin müsse sich noch etwas gedulden. / Der Antrag wurde bis heute nicht bearbeitet.

Mit Schreiben vom dd.mm.yyyy erhob die Antragstellerin Widerspruch gegen diese Ablehnungsentscheidung und bat unter Fristsetzung erneut um Schutzgewährung mittels vorübergehender dezentraler Unterbringung oder „Entzerrung“ der Nutzungssituation in der Gemeinschaftsunterkunft.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom dd.mm.yyyy, hier beigefügt als

Anlage Ast. 4

Hierauf erfolgte bis heute keine Reaktion/wurde abgelehnt.

Deswegen begehre ich die Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung durch einstweilige Anordnung.

Die derzeitigen Unterbringungssituation widerspricht der Regelung des § 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17.04.2020, wonach ständig ein Mindestabstand zwischen 2 Personen von 1,50 m eingehalten werden soll. Dies ist auf Grund der beengten Wohnverhältnisse nicht möglich.

Darüber hinaus verstößt die derzeitige Unterbringung gegen § 4 IfSG in Verbindung mit den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes. Nach diesen Empfehlungen ist jederzeit mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten. Eine gute Handhygiene ist einzuhalten. Der Aufenthalt mit anderen Personen in gemeinschaftlichen Räumlichkeiten sind zu unterlassen.

**Glaubhaftmachung**: Empfehlungen des RKI, u.a. abrufbar unter <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemassnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile> oder unter <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?__blob=publicationFile>

All dies ist bei der derzeitigen Unterbringung der Antragstellerin nicht gegeben. Sie teilt sich das Zimmer mit [X] weiteren Personen. Das Händewaschen mit warmem Wasser ist nicht möglich. Die Nahrungsaufnahme erfolgt mit einer Vielzahl von anderen Personen für einen längeren Zeitraum in einem Raum. Wie auch das VG Leipzig in seinem Beschluss vom 22.04.2020 (Az.: 3 L 204/20.A), sowie das VG Dresden mit Beschlüssen vom 27. und 29.04.2020 festgestellt hat, sind die Abstandsregelungen der Sächsischen Corona-Schutz-VO auch in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende einzuhalten. Das Verwaltungsgericht Dresden hat in seinem Beschluss vom 27.04.2020 herausgehoben, dass die zwingend gebotene gemeinsame Benutzung der sanitären Gemeinschaftsanlagen ein besonderes Infektionsrisiko darstellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Asylsuchende nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts unter Umständen empfänglicher für Infektionserkrankungen sind.

**Glaubhaftmachung**: RRI, online abrufbar unter

[www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GesundAZ/Content/A/Asylsuchende/Inhalt/Infektionsschutz\_allgemein.html](http://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GesundAZ/Content/A/Asylsuchende/Inhalt/Infektionsschutz_allgemein.html)

Zudem stellen die Unterbringung einer größeren Anzahl an Menschen sowie die begrenzten Räumlichkeiten Faktoren dar, welche die Übertragung von SARS-CoV-2 begünstigen.

Folglich ist die Antragstellerin gerade auf Grund der aktuellen Corona-Krise aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen.

Sofern das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich erachtet, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

(Vorname Name)